

## Einkaufsbedingungen der Firma Alfred Heyd GmbH u. Co. KG

1. Unsere Aufträge haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsverbindlich unterschrieben worden sind. Mündliche Vereinbarungen, auch später zusätzlich getroffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.  

Jede Bestellung ist uns innerhalb von 8 Tagen ab Bestelldatum mit Lieferzeit und Preis zu bestätigen, andernfalls sind wir an sie nicht mehr gebunden.

Mit Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder in sonstiger Weise mitgeteilte Bedingungen sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie mit den nachstehenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehen. Alle von diesen Lieferbedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unsere schriftliche Bestätigung. Lieferbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Die Lieferung hat in der vorgesehenen Menge, Güte und Zeit zu erfolgen. Jede Änderung unseres Auftrages bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Überlieferungen werden nicht anerkannt. Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigen uns ohne Inverzug- und Nachfristsetzung vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Höhere Gewalt entlastet den Vertragsgegner nur, wenn er die Umstände, die sie begründen sollen, uns so rechtzeitig mitteilt, als er dazu in der Lage ist. Wenn keine Beförderungsart vorgeschrieben ist, so ist die für uns günstigste zu wählen. Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Versandkosten bis zur Ablieferung in unserem Werk.  

Für die Lieferungen oder Leistungen sind die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, erhalten wir mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport). Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage ist der Lieferant verpflichtet, an uns aktualisierte Daten und Merkblätter zu übergeben.
3. Eine Änderung der Lieferzeit hat uns der Lieferant sofort mitzuteilen. Diese Benachrichtigung hindert nicht den Eintritt des Verzugs. Verzögert sich die Lieferung durch Ereignisse irgendwelcher Art, z.B. Betriebsstörungen oder Fällen höherer Gewalt länger als 14 Tage, so sind wir berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.  

Im Falle des Rücktritts bleiben uns alle Rechte vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz von Mehrkosten bei notwendigem Deckungskauf zu verlangen.

Gegenansprüche des Lieferanten wegen des erfolgten Rücktritts sind ausgeschlossen.

Das gleiche gilt sinngemäß für rückständige Teillieferungen, mit der Maßgabe, dass wir die rückständigen Mengen nach Ablauf des Liefertermins sofort und ohne Stellung einer Nachfrist ganz oder teilweise streichen können.
4. Die in unserem Bestellschreiben angegebenen Preise gelten als fest, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.  

Preiserhöhungen gegenüber den am Tage der Bestellung geltenden Preisen sind uns auf alle Fälle vor Lieferung mitzuteilen und bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Verweigern wir die Erhöhung, so ist weder der Lieferant zur Lieferung noch wir zur Abnahme der Ware verpflichtet.
5. Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tagen mit 2% Skonto oder 90 Tagen netto nach Rechnungsdatum bzw. Versandtag der Ware. Vorauszahlung oder Zahlung vor endgültiger Übernahme bildet keine Anerkennung hinsichtlich Menge, Güte und Preis. Sie ist auch ohne Einfluss auf das Recht der Mängelrüge bzw. der Rückforderung von Leistungen.
6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate, wenn sie von uns mit Ihnen nicht gesondert vereinbart wurde und sofern nicht gesetzlich eine längere Frist gilt.  

Mängel der Lieferung oder Leistung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtete der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Im Gewährleistungsfalle ist der Lieferant nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung, zur Minderung des Kaufpreises oder zur Wandlung des Vertrages verpflichtet. Soweit eine berechtigte Mängelrüge gegeben ist, werden wir die uns durch die Prüfung der Ware auf die vereinbarte Menge und Güte entstehenden Kosten, z.B. Anfuhr und Kontrollkosten, Lagerspesen usw. dem Lieferanten berechnen bzw. von der Rechnung absetzen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Beseitigung der Mängel vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Kosten für Bearbeitung von Teilen, deren versteckte Mängel sich erst nach vollständiger oder teilweiser Bearbeitung zeigen, werden in vollem Umfang dem Lieferanten berechnet. Dazu gehören auch Kosten für evtl. Bearbeitung durch dritte Firmen in unserem Auftrag. Desgleichen behalten wir uns vor, Kosten für erhöhten Werkzeugverbrauch zu belasten.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Er wird uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte freistellen.
7. Wir sind ohne vorherige Mahnung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - a) bei wissentlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die dem Auftrag zugrunde liegenden Bedingungen.
  - b) wenn ein Teil der Lieferung zur Mängelrüge berechtigt.
8. Von uns gestellte Zeichnungen, Muster, Modelle und Rohmaterial bleiben unser Eigentum. Sie sind nach Benutzung, spätestens jedoch mit der Restlieferung, an uns zurückzugeben. Ihre anderweitige Verwendung wir auch Weitergabe an Dritte ist untersagt und macht schadenersatzpflichtig.  

Die für die Herstellung der bestellten Waren benötigten Werkzeuge und Einrichtungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Wir haben das Recht, gegen Zahlung des Selbstkostenpreises derartige Werkzeuge, Gesenke oder Modelle zu erwerben und darüber zu verfügen.. Sofern wir neue oder gebrauchte Werkzeuge bezahlt haben, dürfen mit bzw. aus diesen Werkzeugen keine Teile für Drittfirmen hergestellt werden.
9. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das Werk, an welches geliefert werden soll. Im übrigen ist der Erfüllungsort Bietigheim-Bissingen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Bietigheim-Bissingen.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen**

### **ALFRED HEYD GMBH & CO. KG**

**Stand 03/2011**

#### **1. Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen:**

- (1) Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- (2) Die Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.
- (3) Anderslautende Bedingungen des Kunden, denen wir hiermit ausdrücklich und endgültig widersprechen, werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- (4) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

#### **2. Angebot, Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung, Nebenabreden, Kostenvoranschläge, Angaben:**

- (1) Unsere Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.
- (2) Der Kaufvertragsabschluss oder die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere tatsächliche Ausführung der Lieferung oder Leistung.
- (3) Haben wir ein verbindliches schriftliches Angebot abgegeben und ist dieses vom Kunden fristgerecht angenommen, so ist gleichwohl die zu Beweis Zwecken schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, es sei denn, der Kunde hat ihr unverzüglich widersprochen.
- (4) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform
- (5) Kostenvoranschläge sind ohne ausdrückliche Erklärung unverbindlich. Wird im Vertrag kein verbindlicher Preis vereinbart, sind Kostenunter- und -überschreitungen bis zu 10 % ohne Benachrichtigung zulässig. Höhere Abweichungen werden unverzüglich angekündigt.
- (6) Die in einem Prospekt, Katalog, Kostenvoranschlag, Angebot oder unserem Internetauftritt enthaltenen oder beigefügten Informationen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, wie sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für Angaben zur Gebrauchseignung, insbesondere Angaben zur Leistungsfähigkeit.
- (7) Angaben, die von uns zur Ware, zum Verwendungszweck usw. gemacht werden, stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Rechtssinne dar.

#### **3. Schutzpflichten: Zeichnungen, Urkunden, Modelle, Muster**

- (1) Konstruktionsunterlagen, welche wir in Form von Schriftstücken, Zeichnungen oder Muster aushändigen, sind unser Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne

Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen jederzeit an uns zurückzusenden.

(2) Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster, die von uns in Ausführung des Auftrages entwickelt werden oder von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum.

(3) Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten oder von uns entwickelten Informationen, Unterlagen und Gegenstände ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung weder zu vervielfältigen noch zur Einsichtnahme oder Verfügung Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen oder sonst für einen außerhalb der Bestellung liegenden Zweck zu verwenden. Widerrechtliche Benutzung führt zum Schadensersatz.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, alle mit dem Kostenvoranschlag oder Angebot zugänglich gemachten Unterlagen und Gegenstände, sowie Vervielfältigungen derselben auf unser Verlangen auf eigene Kosten jederzeit durch Übersendung an uns herauszugeben. Gleiches gilt ohne besondere Aufforderung, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt. Zurückbehaltungsrechte jeglicher Art sind insoweit ausgeschlossen.

#### **4. Preisregeln, Preisänderungen, Nachträgliche Änderungen, Exportregeln:**

(1) Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ansonsten die Preise gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise - auch für Auslandslieferungen - in EURO ausschließlich Verpackung, Mehrwertsteuer, Versand- und Versicherungskosten ab Werk (EXW Incoterms® 2010) und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten auch nur für die aufgeführten Leistungen, Sonderleistungen werden gesondert vergütet.

(3) Wir übernehmen für den Kunden die ordnungsgemäße und sichere Verpackung der Ware. Die Aufwendungen werden vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt und vom Kunden vergütet. Eine Rückvergütung erfolgt bei Rückgabe der Verpackung wenn ein Mehrwegsystem vereinbart ist. Gerne übernehmen wir auch die Versendung, Verzollung und Versicherung für den Kunden. Wir rechnen nach tatsächlichem Aufwand ab.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Festpreise), ist beiden Vertragspartnern eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Preisvereinbarung und Durchführung des Auftrages mehr als vier Monate liegen und sich Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern, und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.

(5) Treten für uns im Laufe der Auftragsabwicklung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Produktionsschwierigkeiten auf, die nur mit erheblichen Mehrkosten die vom Kunden vorgeschriebenen Ausführungen oder Toleranzen einhalten lassen, sind wir berechtigt, den Preis nach Rücksprache entsprechend anzuheben oder vom Auftrag zurückzutreten, falls innerhalb einer angemessenen Frist eine Preisneuevereinbarung nicht zustande kommt. Gleiches gilt zu Gunsten des Kunden, wenn durch Auftragsänderungen erhebliche Minderkosten entstehen.

(6) Werden aufgrund von Umständen, welche nicht von uns zu vertreten sind, nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen erforderlich oder muss unter gleichen Umständen der vereinbarte Leistungsinhalt geändert oder ergänzt werden, ist über den vereinbarten Preis hinaus der zusätzliche Aufwand zu vergüten. Bedingt die Leistungsergänzung oder Änderung einen zusätzlichen Zeitaufwand findet Abschnitt 6 (4) entsprechende Anwendung.

(7) In allen Anwendungsfällen des Abschnitt 4. (6) haben beide Vertragspartner das Recht, Anpassung des ursprünglich vereinbarten Preises zu verlangen. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande und verlangt der Kunde trotzdem die Lieferung, sind wir berechtigt, den von uns angebotenen geänderten Preis abzurechnen. Soweit ein konkretes

Preisangebot nicht unterbreitet worden ist, sind die Mehraufwendungen für unsere Leistungen, das zusätzlich benötigte Material, Komponenten oder Zukaufteile auf der Grundlage der ursprünglichen Vertragskalkulation abzurechnen.

(8) Sofern in den Angeboten ausnahmsweise Fremdwährungen definiert sind, gelten die Angebote nur für den Erstellungszeitpunkt. Sollte sich der EURO - Umrechnungskurs ändern, so behalten wir uns vor, den Angebotswert entsprechend anzupassen.

## **5. Lieferzeit, Teillieferungen, Abrufverträge, Annahmeverzug:**

(1) Lieferzeitangaben in unseren Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten erfolgen unter dem Vorbehalt, dass unsere Lieferwerke und Vorlieferanten die uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können, wie wir uns Liefermöglichkeit auch in jedem anderen Falle vorbehalten.

(2) Von uns bestätigte Lieferfristen oder Termine sind nur dann verbindliche Vertragstermine, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist eine frühere Auslieferung in jedem Falle zulässig.

(3) Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Termins ist die Mitteilung der Versandbereitschaft.

(4) Wir können Bestellungen in angemessenen Teillieferungen erfüllen, die gemäß unseren Zahlungsbedingungen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

(5) Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme der Ware zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nach freiem Ermessen anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

(6) Abrufaufträge sind, soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist, mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin zu disponieren. Ist keine Abnahmefrist vereinbart sind wir berechtigt, 6 Monate nach Auftragsbestätigung die Auftragsmenge vollständig auszuliefern und in Rechnung zu stellen, falls bis dahin kein Abruf erfolgt ist oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Nimmt der Kunde die Auftragsmengen nur teilweise ab, sind wir berechtigt, auf die Abnahmeverpflichtung zu verzichten und einen Mindermengenzuschlag für den gelieferten Teil der Ware zu erheben und nach zu berechnen.

(7) Übernimmt der Kunde versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig oder ruft er auf Abruf zu liefernde Ware nicht rechtzeitig ab, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu fordern. Unsere gesetzlichen Rechte bei verschuldetem Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.

## **6. Mitwirkung des Kunden, Nachträgliche Änderungswünsche, Auswirkungen auf Preis und Leistungszeit**

(1) Jede Lieferfrist beginnt erst nach Klarstellung aller für die Ausführung des Auftrages benötigten Einzelheiten und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und nach Zahlungseingang, soweit Zahlungsfälligkeit sogleich mit Auftragserteilung vereinbart wurde.

(2) Hat der Kunde Zubehör oder Material zu stellen, beginnt die Lieferfrist nicht vor dessen Eingang bei uns. Gleiches gilt bei sonstigen vereinbarten oder notwendigen Mitwirkungspflichten des Kunden.

(3) Wird die Herstellung oder Auslieferung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um die

nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend in angemessener Weise.

(4) Wird die Herstellung oder Auslieferung aus diesen Umständen oder auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden die uns hierdurch entstandene Mehrkosten unverzüglich in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu erstatten.

(5) Haben wir im Auftrag des Kunden die Beschaffung beizustellender Teile übernommen, verlängert sich die Lieferzeit um den für die Beschaffung erforderlichen Zeitraum, es sei denn, wir haben die Verzögerung der Beistelllieferung zu vertreten.

## **7 Höhere Gewalt, von beiden Vertragspartnern nicht zu vertretende Leistungshindernisse**

(1) Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen bei Terminvereinbarung unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen oder wesentlicher Teile der Belegschaft durch Pandemien, ferner gravierende Transportstörungen etc., z.B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, generelle Fahr- und Flugverbote. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die bezeichneten Umstände entlasten uns auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir zeigen diese Umstände baldmöglichst dem Kunden an. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dem Kunden die Umstände bereits bekannt sind. Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.

(2) Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistungen aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit (bzw. Leistungszeit) entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen.

## **8 Verzug, Haftungsbeschränkung**

(1) Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Lieferverzug erst nach Mahnung ein. Der Kunde kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung des Liefergegenstandes oder Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.

(2) Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin

garantiert hatten oder das Interesse des Kunden an der Leistung nachweislich aufgrund des Verzugseintritts entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Schäden aus Produktionsausfall, Stillstandskosten, entgangener Gewinn oder Dritten gegenüber versprochene Vertragsstrafen welche aufgrund der verspäteten Lieferung beim Kunden oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und soweit der Kunde bei Vereinbarung des Termins schriftlich auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Kosten hingewiesen hat. Des Hinweises bedarf es nicht, wenn wir einen Fixtermin garantiert haben oder die konkreten Umstände bei Terminvereinbarung gekannt haben.

## **9. Versandklausel, Lieferung, Transport und Gefahrübergang:**

(1) Wird keine andere Versandklausel vereinbart versteht sich die Lieferung bei Lieferungen durch eines unserer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Herstellerwerke ab diesem Werk jeweils (EXW Incoterms® 2010). Bei Lieferung durch ein von uns mit der Herstellung beauftragtes drittes Unternehmen erfolgt die Lieferung mit gleicher Versandklausel ab dessen jeweiliger Betriebsstätte, welche in unserer Auftragsbestätigung genannt oder bei Vertragsabschluss von beiden Vertragspartnern als Absendeort vorausgesetzt wird.

(2) Wünscht der Kunde die Auslieferung durch uns, erfolgen Verpackung, Verladung und Versand nach unserem Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Wurde über Verpackung, Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den Kunden. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei Verpacken, Be- und Entladen oder beim Transport mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Kunden als dessen Erfüllungsgehilfen.

(3) Lieferungen „frei Haus“ (Lieferungen, für die wir die Fracht und eventuelle Nebenkosten übernehmen), ändern im Übrigen die Versandklausel EXW Incoterms® 2010 und die darauf beruhenden Bedingungen dieses Abschnitts nicht.

(4) Die Gefahr geht in jedem Fall (auch bei FOB- und CIF- Geschäften) auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn angemessene Teillieferungen erfolgen. Wir übernehmen die Transportgefahr ausschließlich bei Vereinbarung einer Ankunfts-klausel (DAP, DAT, DDP Incoterms® 2010). Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund eines Verhaltens des Kunden, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Kunde auf diesen über.

(5) Wir empfehlen dem Kunden den Abschluss einer Transportversicherung. Wir sind zum Abschluss einer Transportversicherung berechtigt, aber – auch bei Auslandslieferungen – nicht verpflichtet. Die Kosten der Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden.

(6) Bei Anlieferungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Die Weiterberechnung von Wartestunden und Rückfrachten des Transporteurs bleibt uns vorbehalten.

(7) Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung oder wegen mangelhafter Verpackung des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Bei Beschädigung oder Verlust des Liefergegenstandes auf dem Transportweg hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

## **10. Zahlungsbedingungen, Skonto, Verrechnung, Vermögensverschlechterung, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Gegenrechte, Inkassovollmacht**

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gewähren wir für den sofort fälligen Vergütungsanspruch 30 Tage Zahlungsziel ab Rechnungsdatum bei Zahlungen rein netto, ohne Abzug. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen, gewähren wir 2 % Skonto vom Nettowarenwert. Ein Recht zum Skontoabzug besteht nicht, wenn überfällige Rechnungen vorliegen.

(2) Eingehende Teilzahlungen oder Zahlungen ohne Zahlungsbestimmung werden zunächst auf etwaige Zinsforderungen und dann auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet.

(3) Teillieferungen sind gemäß unseren Zahlungsbedingungen jeweils gesondert zu bezahlen.

(4) Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir unabhängig von zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, nach unserer Wahl entweder angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Als angemessen sind im Zweifel Zahlungen anzusehen, welche in einem Insolvenzverfahren als Bargeschäft akzeptiert oder als nicht anfechtbar angesehen werden. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu verlangen.

(6) Wird das Nettozahlungsziel überschritten sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Bei Zahlungsverzug haben wir das Recht, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens aber 12 % zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Verzugsschadens ist zulässig.

(7) Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde jedoch nur befugt, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis aus dem die von uns geltend gemachte Forderung beruht.

(8) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen an Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder Versandpersonen wirken erst dann und zu dem Zeitpunkt schuldbefreiend, wenn der Zahlungsbetrag bei uns abgeliefert wurde. Über eine Inkassovollmacht von uns verfügen ausdrücklich nur die Personen, die mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmachtsurkunde ausgestattet sind.

## **11. Eigentumsvorbehalt, (verlängert, erweitert), Verwahrungspflichten, Factoring, Verwertung**

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:

(2) Die Ware bleibt unser Eigentum.

(3) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist (Kontokorrentvorbehalt). Bei mehreren Geschäftsvorgängen bleibt der

Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen, wenn eine Lieferung bezahlt worden ist, jedoch aus anderen Lieferungen noch ein offener Saldo besteht (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Werden die Liefergegenstände zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Liefergegenstände zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Werden die Liefergegenstände zusammen mit dem Kunden gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Liefergegenstände zu den fremden Werten zur Zeit der Vermischung oder Verbindung.

(6) Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Der Kunde ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Liefergegenstände ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Personen oder anderen Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken.

(7) Liefergegenstände, an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(8) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

(9) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Saldo aus Kontokorrent, Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Schadensersatz tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber einschließlich aller Nebenrechte, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalte an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Kunden oder Erfüllungsgehilfen des einen oder anderen Vertragspartners geleistet wird. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Sie entfällt, ohne dass es einer Widerrufserklärung bedarf, wenn hinsichtlich einer Rechnung Zahlungsverzug eingetreten ist oder vom Kunden (Eigenantrag) oder gegen den Kunden (Fremdantrag) Insolvenzantrag gestellt wurde.

(10) Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so ist die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes des Miteigentums erfolgt. Erhält der Kunde für die Veräußerung der Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für uns sorgfältig zu verwahren.

(11) Der Kunde ist erst nach unserer Zustimmung berechtigt, die aus dem Geschäftsverkehr mit seinen Kunden resultierende an uns abgetretene Forderung im Wege des echten Factoring an einen Faktor zu verkaufen. Die Forderung gegen den Faktor wird bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns abgetreten. Mit Zahlung des Kaufpreises für die Forderung durch den Faktor ist unsere Forderung aus dem betroffenen Vertragsverhältnis gegen den Kunden sofort und ohne Skontoabzug fällig.

(12) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und

Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von dem zugreifenden Dritten eingezogen werden können.

(13) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde stimmt für diesen Fall bereits jetzt der Rücknahme der Vorbehaltsware zu. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, tritt der Kunde bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarem Besitzer der Vorbehaltsware räumt uns der Kunde bereits jetzt - bis zu seinem Widerruf - das Recht zum Betreten seiner Grundstücke und Räume ein.

(14) In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.

(15) Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(16) Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware, sowie Werte des Kunden, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.

(17) Für die Bewertung aller Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgeblich. Wenn sich dieser nicht in zumutbarer Weise und innerhalb angemessener Zeit feststellen lässt, sind wir berechtigt für die Bewertung von Warensicherheiten deren Lieferpreis ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen, Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten und Fracht- und sonstigen Nebenkosten ansetzen, für die Bewertung von Forderungen ist deren Nominalwert maßgebend.

## **12 Schutzrechte Dritter, Geheimhaltung**

(1) Sofern wir nach CAD-Daten, Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Mustern, technischen Lieferbedingungen oder sonstigen Vorgaben, die uns vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, zu liefern haben, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Folgen seiner Vorgaben. Insbesondere steht er uns gegenüber dafür ein, dass durch die Herstellung und Lieferung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch unsere Bearbeitung der Vorgaben irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Sofern uns von dritter Seite aufgrund von Schutzrechten die Herstellung und Lieferung von Liefergegenständen, die nach Vorgaben des Kunden anzufertigen sind, untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung sofort einzustellen und von der Lieferung Abstand zu nehmen; die uns durch die Ausführung des Auftrages bereits entstandenen Kosten sind uns vom Kunden zu ersetzen. In jedem Fall der vorbezeichneten Art verpflichtet sich der Kunde, uns aus Kostenerstattungs- und Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und uns für Schäden und Kosten, die uns wegen der Verletzung oder der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte Dritter entstehen, vollen Ersatz zu leisten.

(3) Der Kunde hat über alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten von uns gegenüber Außenstehenden und unbeteiligten Dritten absolute Verschwiegenheit zu wahren. Dies betrifft sämtliche jeweils bekannt gewordenen Daten, die Arbeitsergebnisse aus der Geschäftsbeziehung, sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Verwertungsziele der Arbeitsergebnisse, soweit nicht bereits veröffentlichte Tatsachen betroffen sind. Die vereinbarte Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auch auf das im Rahmen der

Geschäftsbeziehung von uns übertragene Know-how. Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigerweise mit unseren Geschäftsgeheimnissen befassten Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Drittpersonen entsprechend zur Geheimhaltung und dem vereinbarungsgemäßen Umgang mit unseren Geschäftsgeheimnissen zu verpflichten und zur Einhaltung der Verpflichtung zu überwachen.

### **13. Beanstandungen, Untersuchungs- und Rügepflicht**

(1) Beanstandungen offensichtlicher Schäden, Falschlieferungen und sonstige offen erkennbare Mängel, sowie die Unvollständigkeit der Lieferung sind unverzüglich nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist die Beanstandung durch Einsendung des beanstandeten Liefergegenstandes, eines beanstandeten Musterteils und/oder eines aussagekräftigen Prüfberichtes nachzuweisen.

(2) Die Ware ist im ordentlichen Geschäftsgang nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind.

(3) Bei ordnungsgemäßer Untersuchung noch nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung - längstens innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Liefergegenstandes - unter gleichen Bedingungen schriftlich mitzuteilen.

### **14. Garantien, Beschaffenheitsvereinbarungen, Toleranzen, Mängelansprüche, Grenzen und Frist für Gewährleistungsansprüche:**

(1) **Garantieerklärungen** müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden.

(2) Angaben über Eigenschaften des Liefergegenstandes, seiner Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von EN- oder DIN-Vorschriften oder sonstiger technischer Regelwerke werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurden. Grundsätzlich übernehmen wir keine Gewähr für die Eignung des Liefergegenstandes zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich zugesichert.

(3) Bei Fertigung nach Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben des Kunden haften wir – unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen – nur für die vorgaben- oder zeichnungsgemäße Ausführung.

(4) Handelt es sich bei der bestellten Ware um eine Sonderanfertigung für den Kunden, so sind wir berechtigt, abweichend von der Bestellmenge bis maximal 10 % mehr oder weniger zu liefern, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(5) **Mängelansprüche** sind ausgeschlossen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht, etc., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterichtlinien oder Normen liegen. Dies gilt bei Mengenerlieferungen auch für die Fehlertoleranz (Verhältnis der Stückzahl der fehlerhaften Waren zur Gesamtliefermenge). Besondere Anforderungen an eine genaue Maßhaltigkeit, die Fehlertoleranz oder besondere Prüfkriterien zur Verringerung der Fehlertoleranz müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.

(6) Keine Gewähr übernehmen wir für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- Unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden

- unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung oder Weiterverarbeitung
- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung
- unsachgemäße Lagerung
- fehlerhafte Montage oder falscher Inbetriebsetzung durch den Kunde oder Dritte
- fehlender Probetrieb
- natürliche Abnutzung
- natürlicher Verschleiß
- fehlende oder fehlerhafte Wartung
- Verwendung ungeeigneter Schmier- oder Betriebsmittel
- ungeeignete Umgebungsbedingungen
- chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse

sofern die Ursachen nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

(7) Ausgeschlossen von der **Gewährleistung** sind Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem die Ware trotz offensichtlicher Mangelhaftigkeit be- oder verarbeitet wurde.

(8) Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz.

(9) Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener Zeitraum insbesondere zur Neufertigung der beanstandeten Teile zur Verfügung.

(10) Im Fall einer Mängelbeseitigung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ohne unsere Kenntnis bei Vertragsabschluss die Mängelansprüche außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Soweit eine Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden nur die für unsere Eigenleistungen festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert.

(11) Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.

(12) Die weitergehenden Mängelrechte und Ansprüche des Kunden setzen voraus, dass wir uns mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche hinsichtlich der gleichen Mangelursache fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, welche weitere Leistungen von uns ausdrücklich zurückweist.

(13) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann der Kunde anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, eine Selbst- oder Ersatzvornahme durchführen und deren Kosten ersetzt verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.

(14) Die **Gewährleistungsfrist** beträgt für alle Lieferungen **1 Jahr** ab Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Bei Annahmeverzug beginnt die Frist mit unserer Einlagerung der Ware für den Kunden.

(15) Durch die Mängelrüge, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist

weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.

## **15 Haftung**

- (1) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftung bleiben unberührt.
- (2) Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden oder soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Reine Vermögensschäden, insbesondere entgangener Gewinn (Betriebsunterbrechungs- und Stillstandschäden) werden nicht ersetzt.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes sind ausgeschlossen.
- (6) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **16. Technische Änderungen:**

Technische Änderungen, die der Verbesserung der Ware dienen, können wir ohne vorherige Genehmigung durch den Kunden vornehmen.

## **17. Datenverarbeitung:**

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln.

## **18. Rechtswahl für den Kaufvertrag mit internationaler Kundschaft:**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunde und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge und den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

## **19. Geltende Vertragssprache, Auslegungsregeln**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird ist die Vertragssprache Deutsch. Existiert neben der Auftragsbestätigung in Deutscher Sprache eine Fassung in der Sprache des Kunden oder anderer Fremdsprache, ist für die Vertragsauslegung alleine die Deutsche Fassung maßgeblich. Existiert nur eine Auftragsbestätigung in Fremdsprache, ist deren in die Deutsche Sprache übersetzter Wortlaut für die Auslegung maßgeblich.
- (2) Besteht zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit über den Wortlaut einer Übersetzung gemäß Absatz (1), wird gemeinsam und auf Kosten beider Parteien ein öffentlich bestellter Urkundenübersetzer beauftragt, dessen Übersetzungswortlaut für die Vertragsauslegung maßgeblich ist.
- (3) Können sich die Vertragspartner nicht auf einen Übersetzer gemäß Absatz (2) einigen, wird die Person durch den Präsidenten des Landgerichts Heilbronn oder einen

Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer in Heilbronn bestimmt. Beiden Vertragspartnern steht das Recht zu, die Bestimmung zu beantragen.

(4) Kann die Frage der Vertragsauslegung oder der geltenden Fassung nicht einvernehmlich geklärt werden, bestimmt das zuständige Gericht die Auslegungsgrundlage selbständig.

#### **16. Erfüllungsort, Gerichtsstand:**

(1) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Herstellerwerk, bei Lieferungen ab Lager die jeweilige Lagerstelle. Ausschließlich bei Lieferungen mit vereinbarter Ankunfts Klausel (DAP, DAT, DDP Incoterms® 2010) ist unser Erfüllungsort der angegebene Zielort. Erfüllungsort für die dem Kunden obliegenden Verpflichtungen ist unser Firmensitz in Bietigheim-Bissingen.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Bietigheim-Bissingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Kunden vorzugehen.

Bietigheim-Bissingen, den

**Alfred Heyd GmbH u. Co. KG**

Stand 03/2011